



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS KITZINGEN

herausgegeben vom Landkreis Kitzingen

Kitzingen, 10.07.2017

Jahrgang/ Nummer XXXXVI/31

Teil I

Bekanntmachungen des Landratsamtes

22-0305

Stellenausschreibung

Der **Landschaftspflegeverband Kitzingen e. V.** sucht
zum **01.10.2017**

einen Projektleiter/Bildungsreferenten (m/w)

für den Aufbau und den Betrieb einer Koordinierungsstelle zum Thema Bildung für nachhaltige Entwicklung im Landkreis Kitzingen.

Es handelt sich um eine Vollzeitstelle, die auf 2 Jahre befristet ist. Weitere wichtige Informationen finden Sie im Internet <http://www.kitzingen.de/stellenausschreibungen>.

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung bis spätestens **31.07.2017**.

Kitzingen, 04.07.2017

Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Am Montag, den 17.07.2017, um 14:00 Uhr findet im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Kitzingen eine Sitzung des Jugendhilfeausschusses statt.

Tagesordnung:

1. Erfahrungsberichte der Frauenhäuser der AWO, Bezirksverband Unterfranken, und des Sozialdienstes katholischer Frauen Würzburg (SKF)
Bericht von Frau Richl (AWO) und Frau Boes (SKF) – Information
2. Tätigkeitsbericht des Koordinierungszentrums für Bürgerschaftliches Engagement „WirKT“ im Landkreis Kitzingen
Bericht von Herrn Clemens Hartmann – Information
3. Tätigkeitsbericht der Fachstelle für Bürgerschaftliches Engagement und Seniorenfragen
Bericht von Herrn Herbert Köhl – Information
4. Vollzug des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII);
Empfehlungen des Landkreises Kitzingen für die Vollzeitpflege nach dem SGB VIII
5. Vollzug des SGB VIII und des BayKiBiG;
Empfehlungen des Landkreises Kitzingen für die Kindertagespflege – HSt. 0.4542.7605 und .7609
6. Jugendkreistag 2017;
Ergebnisse – Information
7. Sachstandsbericht Jobcenter Kitzingen
Bericht von Herrn Toni Orth (Geschäftsführer Jobcenter) – Information
8. Verschiedenes

Die Tagesordnung wird gemeinsam mit dem Ausschuss für Familie, Senioren und Integration beraten.

Kitzingen, 04.07.2017

Tamara Bischof
Landrätin

24-0143.6

Sitzung des Ausschusses für Familie, Senioren und Integration

Am Montag, den 17.07.2017, um 14:00 Uhr findet im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Kitzingen eine Sitzung des Ausschusses für Familie, Senioren und Integration statt.

Tagesordnung:

1. Erfahrungsberichte der Frauenhäuser der AWO, Bezirksverband Unterfranken, und des Sozialdienstes katholischer Frauen Würzburg (SKF)
Bericht von Frau Richl (AWO) und Frau Boes (SKF) – Information
2. Tätigkeitsbericht des Koordinierungszentrums für Bürgerschaftliches Engagement „WirKT“ im Landkreis Kitzingen
Bericht von Herrn Clemens Hartmann – Information
3. Tätigkeitsbericht der Fachstelle für Bürgerschaftliches Engagement und Seniorenfragen
Bericht von Herrn Herbert Köhl – Information
4. Vollzug des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII);
Empfehlungen des Landkreises Kitzingen für die Vollzeitpflege nach dem SGB VIII
5. Vollzug des SGB VIII und des BayKiBiG;
Empfehlungen des Landkreises Kitzingen für die Kindertagespflege – HSt. 0.4542.7605 und .7609

6. Jugendkreistag 2017;
Ergebnisse – Information
7. Sachstandsbericht Jobcenter Kitzingen
Bericht von Herrn Toni Orth (Geschäftsführer Jobcenter) – Information
8. Verschiedenes

Die Tagesordnung wird gemeinsam mit dem Jugendhilfeausschuss beraten.

Kitzingen, 04.07.2017

Tamara Bischof
Landrätin

34-5652

**Vollzug der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung;
Schutzmaßnahmen gegen die Blauzungenkrankheit**

Das Landratsamt Kitzingen erlässt deshalb zur Genehmigung der freiwilligen (vorbeugenden) Impfung von empfänglichen Tieren gegen die Blauzungenkrankheit im Gebiet des Landkreises Kitzingen folgende

Allgemeinverfügung:

1. **Den Haltern von Rindern, Schafen und Ziegen wird ab sofort genehmigt, die Impfung dieser empfänglichen Tiere gegen die Blauzungenkrankheit (BT) Serotyp 4 (BTV 4) und Serotyp 8 (BTV 8) mit inaktivierten Impfstoffen im Jahr 2017 durch einen Tierarzt/eine Tierärztin freiwillig durchführen zu lassen.**

Die Genehmigung beschränkt sich auf alle empfänglichen Tiere, welche zum Impfzeitpunkt auf dem Gebiet des Landkreises Kitzingen gehalten werden.

2. Die Impfung darf nur mit dafür zugelassenen inaktivierten bzw. über Ausnahmegenehmigung nach § 11 Abs. 4 Nr. 2 bzw. Abs. 6 Nr. 2 Tiergesundheitsgesetz freigegebenen inaktivierten Impfstoffen erfolgen. Die Nebenbestimmungen dieser per Ausnahmebescheid genehmigten und freigegebenen Impfstoffe bleiben durch diese Allgemeinverfügung unberührt.
3. **Tierhalter (von Schafen, Rindern und Ziegen), welche die Impfung durchführen lassen, haben die Impfung gegen die Blauzungenkrankheit innerhalb von 7 Tagen nach der Impfung bei der dafür beauftragten Stelle (HIT-Datenbank) selbständig zu melden. Bei der Impfung von Rindern hat der Tierhalter zusätzlich die Ohrmarkennummern der geimpften Tiere anzugeben.**
4. Alle Halter von anderen als unter 1) genannten BT-empfindlichen Tierarten dürfen ihre Tiere ab sofort freiwillig mit einem dafür zugelassenen inaktivierten Impfstoff gegen die Blauzungenkrankheit oder einem über Ausnahmegenehmigung nach § 11 Abs. 4 Nr. 2 bzw. Abs. 6 Nr. 2 Tiergesundheitsgesetz freigegebenen Impfstoff impfen lassen. Hierbei sind die Angaben des Impfstoffherstellers zu beachten.
5. Die Impfung der Tiere nach 4) (andere Tierarten) ist vom Halter innerhalb von 7 Tagen dem Veterinäramt Kitzingen unter Angabe des Namens/der Betriebsadresse, der Zahl und Art der geimpften Tiere, Balisnummer des Betriebes, Datum der Impfung, Art des Impfstoffes, und Impfstoffcharge zu melden.
6. Der sofortige Vollzug der Ziffern 1 bis 5 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet, soweit die aufschiebende Wirkung einer Klage nicht bereits auf Grund von § 37 des Tiergesundheitsgesetzes in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung entfällt.
7. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
8. Diese Allgemeinverfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht und gilt bis zum 31.12.2017.

Hinweise:

1. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung beim Landratsamt Kitzingen aus. Sie kann während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.
2. Verstöße gegen die Meldevorgaben können gem. § 32 Abs. 2 Nr. 4 a des Tiergesundheitsgesetzes mit Bußgeld geahndet werden.

Kitzingen, 03.07.2017

Gründe:

I.

Seit dem Jahr 2014 breitet sich der Blauzungenvirus Serotyp 4 aus Südosteuropa kommend in Richtung der Bundesrepublik Deutschland aus. Im November 2015 wurde das Virus in 3 österreichischen Betrieben nachgewiesen und breitet sich weiter aus. Darüber hinaus wurden insbesondere in Italien Infektionen mit BTV-4 nachgewiesen.

Im September 2015 trat in der Mitte Frankreichs erstmals seit 2010 wieder BTV-8 auf und verbreitete sich über ein großes Gebiet. Bislang wurden 239 Ausbrüche gemeldet. Die Restriktionszonen in Frankreich reichen im Südwesten bis an die deutsche Grenze heran.

Die Ausbreitung in das Bundesgebiet wird gemäß Einschätzung des Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI) vom November 2015 als hoch angesehen, sodass das FLI unter anderem eine Impfung der bedrohten Tiere empfiehlt, da der in Deutschland gehaltene immunologisch naive Tierbestand anfällig für die beiden Virentypen ist.

Gemäß § 4 Abs. 1 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2015 – zuletzt geändert durch die Fünfte Verordnung zur Änderung tierseuchenrechtlicher Verordnungen vom 3. Mai 2016 – besteht die Möglichkeit, unter Berücksichtigung der Risikobewertung des Friedrich-Löffler-Instituts die Genehmigung zur freiwilligen (vorbeugenden) Impfung von empfänglichen Tieren gegen die Blauzungenerkrankung zu erteilen.

II.

Das Landratsamt Kitzingen ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich gemäß Art. 1 Abs. 1 Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes i. V. m. § 1 Abs.1 der Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechts und i. V. m. Art. 3, 19 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes und örtlich nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes zuständig.

Nach § 24 Abs. 1 des Tiergesundheitsgesetzes kann die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen zur Erfüllung ihrer Aufgaben innerhalb des Tierseuchenrechts ergreifen. Die Blauzungenkrankheit stellt dabei eine anzeigepflichtige Tierseuche dar. Rechtsgrundlage für die Genehmigung der Impfung ist dabei § 4 Abs. 1 EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung. Danach kann die zuständige Behörde die Impfung empfänglicher Tiere genehmigen.

Die vorliegende Genehmigung ist verhältnismäßig. Die Interessen der impfwilligen betroffenen Tierhalter entsprechen dem öffentlichen Interesse an einer möglichst frühzeitigen präventiven Seuchenbekämpfung zur Vermeidung von wirtschaftlichen Schäden und im Interesse des Tierwohls.

Die Genehmigung greift insbesondere nicht in Grundrechte der betroffenen Tierhalter ein, da die Maßnahme freiwillig ist und der Entscheidung des einzelnen Tierhalters unterliegt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung. Um eine existentielle Gefährdung des Tierbestands zu vermeiden, kann es nicht hingenommen werden, dass im Falle eines Rechtsbehelfsverfahrens eine Behandlung bis zum rechtskräftigen Abschluss desselben u. U. monatelang hinausgezögert wird.

Nach § 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann als ein hiervon abweichender Tag jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Da die angeordneten Maßnahmen im Interesse einer wirksamen Eindämmung der Tierseuche unverzüglich greifen müssen, wurde von dieser Regelung Gebrauch gemacht.

Die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes in Form der Allgemeinverfügung war gem. Art. 41 Abs. 3 und 4 BayVwVfG (BayRS 2010-1-I) erforderlich, um die erforderlichen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen schnellstmöglich einer großen Anzahl von betroffenen Tierbesitzern mitzuteilen. Ein Abdruck dieser Allgemeinverfügung wurde an alle Gemeinden des Landkreises Kitzingen zur ortsüblichen öffentlichen Bekanntmachung dort übersandt.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 7 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts in geltender Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** entweder **Widerspruch** eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar **Klage** erhoben (siehe 2.) werden, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird

ist der Widerspruch einzulegen beim

**Landratsamt Kitzingen,
Kaiserstraße 4, 97318 Kitzingen.**

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann **Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg, Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg, Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg**, erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird

ist die Klage bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg,**

zu erheben.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz des Landkreises Kitzingen (www.kitzingen.de/RBB) bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Aussetzung der Vollziehung kann beim Landratsamt Kitzingen oder bei der Regierung von Unterfranken, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg beantragt werden.

Kitzingen, 03.07.2017

Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung eines Bauvorhabens gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Der Firma Massiv-Bau GmbH Hebling, vertreten durch Herrn Günter Hebling, wird die Genehmigung zum Neubau einer Wohnanlage mit 6 Wohneinheiten auf dem Grundstück Flurnummer 924/2 der Gemarkung Volkach unter Auflagen und Hinweisen erteilt. Bei dieser Genehmigung handelt es sich um eine Tektur zur Baugenehmigung vom 05.01.2015.

Diese Bekanntmachung ersetzt die Zustellung der Baugenehmigung an die Nachbarn gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO.

Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können werktätlich Montag mit Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Montag und Dienstag von 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr sowie Donnerstag von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr in Gebäude 8, Zimmer 82.12, im Landratsamt Kitzingen, Kaiserstraße 4, 97318 Kitzingen, eingesehen werden.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 97082 Würzburg, Burkarderstraße 26, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Klage in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrecht ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Kitzingen, 10.07.2017

Bischof, Landrätin

Steigerwald-Landschulheim

Wiesentheid

Öffentliche Internatsschule:

Naturwissenschaftlich-technologisches Gymnasium

Sprachliches Gymnasium

Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Gymnasium

mit sozialwissenschaftlichem Profil

Hans-Zander-Platz 1

97353 Wiesentheid

Telefon: 09383 9721-0

Telefax: 09383 9721-44

sekretariat@lsh-wiesentheid.de

www.lsh-wiesentheid.de

Einladung zum Schulfest und Tag der offenen Tür am

Samstag, 15. Juli 2017 von 9.00 – 13.00 Uhr

Thema: Gemeinsam für eine bunte Schule

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu unserem Schulfest laden wir Sie sehr herzlich ein.

Folgender Ablauf ist vorgesehen:

Ab 8.00 Uhr

Bewirtung durch den Elternbeirat mit Kaffee und Kuchen

Um 09.00 Uhr

Offizielle Eröffnung im Forum durch die Schulleitung und Übergabe der Weihnachts- und Abiturgottesdienstkollekte an Dekan Stefan Mai und Frau Karin Sauer aus

Gerolzhofen für schulische Projekte in Sé/Zentralafrika

Verschiedene Vorfürhungen und Ausstellungen durch Klassen und Gruppen (Sportveranstaltungen, Musikdarbietungen, Vorstellung verschiedener Fachbereiche)

Ab 11.30 Uhr

Mittagessen im Speisesaal und FORUM mit

gemütlichem Beisammensein

Wir freuen uns, Sie in zwangloser Weise im Kreise unserer Schulfamilie begrüßen zu dürfen und auf ein Wiedersehen mit Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen

(Hilmar Kirch)
OStD, Schulleiter

gez.
(Wolfgang Stöcker)
Vorsitzender des Elternbeirates



**Erziehung zu Verantwortungsbewusstsein,
Toleranz und Weltoffenheit**